

8.3. Die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher

Die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind für Jugendliche in § 69 StGB erschöpfend aufgezählt. Die in Abs. 1 genannten Maßnahmen sind *Hauptmaßnahmen*. Jede Maßnahme hat einen selbständigen Charakter. Sie können nicht kumulativ angewandt werden. Hauptmaßnahmen sind:

- Beratung und Entscheidung durch ein gesellschaftliches Gericht (§ 28 StGB);
- Auferlegung besonderer Pflichten durch ein staatliches Gericht (§ 70 StGB);
- Strafen ohne Freiheitsentzug (§§ 71, 72, 73 StGB);
- Strafen mit Freiheitsentzug (§§ 74, 75, 76, 77 StGB).

Bei jugendlichen Straftätern *zulässige Zusatzstrafen* sind:

- Geldstrafe nach § 49 StGB, die auch als Zusatzstrafe die Höhe von 500 M nicht überschreiten darf;
- Öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung nach § 50 StGB;
- Aufenthaltsbeschränkung nach §§ 51, 52 StGB, und zwar in Verbindung mit den in § 69 Abs. 3 genannten speziellen Voraussetzungen, daß die weitere Erziehung im bisherigen Lebenskreis nicht gesichert ist bzw. das Fernhalten von bestimmten Orten geboten und gleichzeitig eine ordnungsgemäße Unterbringung und Erziehung am festgelegten neuen Aufenthaltsort gewährleistet ist;
- Entzug der Fahrerlaubnis und anderer Erlaubnisse nach §§ 54, 55 StGB;
- Einziehung von Gegenständen nach § 56 StGB.

Wird eine im Jugendalter begangene Straftat erst *nach Eintritt der Volljährigkeit* (Vollendung des 18. Lebensjahres) abgeurteilt, sind nach § 79 StGB *nur die in § 69 StGB vorgesehenen Haupt- und Zusatzstrafen* zulässig. Werden Straftaten *vor und nach* dem Eintritt der Volljährigkeit begangen, so sind die *für Jugendliche geltenden Haupt- und Zusatzstrafen dann anzuwenden, wenn bei einer Gesamtbewertung das Schwergewicht der Straftaten im Jugendalter liegt.*¹⁷ Bei einer solchen Bewertung werden rechtliche und gesellschaftliche Bedeutung der festgestellten Straftaten und ihre Differenzierung in Vergehen und Verbrechen zu beachten sein.

Die Hauptmaßnahmen gliedern sich in Maßnahmen ohne und in Strafen mit Freiheitsentzug. Zu den ersten gehören — außer der Beratung und Entscheidung durch ein gesellschaftliches Gericht — die Auferlegung besonderer Pflichten durch das staatliche Gericht sowie Strafen ohne Freiheitsentzug (Verurteilung auf Bewährung und Geldstrafe). Zu den Strafen mit Freiheitsentzug gehören Jugendhaft, Einweisung in ein Jugendhaus und Freiheitsstrafe.

17 Vgl. „BG Suhl, Urteil vom 2.5.1972“, Neue Justiz, 16/1972, S.409; H. Luther, „Anwendung der Bestimmungen über das Jugendstrafverfahren gegen Jugendliche nach Eintritt der Volljährigkeit“, Neue Justiz, 2/1969, S.53ff.